

nommen aufzuklären (vgl. §§ 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 StPO). Dementsprechend bestimmt § 22 StPO unter der Überschrift "Beweisführungspflicht", daß die für das Strafverfahren verantwortlichen staatlichen Organe alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in be- und entlastender Hinsicht festzustellen haben. Damit in Übereinstimmung, jedoch weiterführend forderte der Genosse Minister von der Linie IX, einen noch größeren Beitrag zum Informationspotential des MfS zu leisten. Er orientierte darauf, in der Untersuchungsarbeit wahre Erkenntnisse über die gegen den Sozialismus gerichteten Pläne, Absichten, Maßnahmen und Aktivitäten des Gegners und anderer feindlicher Kräfte zu erarbeiten sowie das Informationsaufkommen zur Unterstützung der operativen Diensteinheiten bei der Klärung der Frage "Wer ist wer", zur weiteren Erhöhung der vorbeugenden Wirksamkeit der Tätigkeit des MfS und zur ständigen Vervollkommnung der politisch-operativen Lageeinschätzung weiter zu erhöhen.¹

Grundlage für die Erfüllung der einen wie der anderen Aufgabe ist die Untersuchungstätigkeit selbst, der Prozeß der Informationsgewinnung im Rahmen der Realisierung der im Ermittlungsverfahren notwendigen Beweisführungsmaßnahmen sowie darüber hinaus im Rahmen von Auswertungsvernehmungen und anderen Untersuchungsmaßnahmen zur Gewinnung von Erkenntnissen zu politisch-operativ bedeutungsvollen Zusammenhängen und im Ergebnis des Einsatzes der "speziellen Möglichkeiten der Untersuchungsarbeit".²

Der Prozeß der Erlangung von Erkenntnisresultaten in der Untersuchungsarbeit des MfS unterliegt den von der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie begründeten Bedingungen und Gesetzmäßigkeiten des allgemeinen Erkenntnisprozesses. Ohne diese hier in ihrer Totalität und in ihrer dialektischen

¹ Vgl. insbesondere Schlußwort des Gen. Minister auf der SED-Delegiertenkonferenz der Grundorganisation IX am 27.11.1980, Referat auf der Dienstkonferenz zur Klärung der Frage "Wer ist wer" am 6.4.1981 sowie Referat auf der Parteiaktivtagung der Kreisparteiorganisation der SED in Auswertung des X. Parteitages der SED am 15.5.1981

² Auf diese in der Richtlinie 1/76 erwähnten sowie im Befehl 2/81 des Ministers für Staatssicherheit geregelten spezifischen Erkenntnisresultate der Untersuchungsarbeit wird im Rahmen dieser Forschungsarbeit nicht eingegangen.